

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gern. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der § 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG sog. Masernschutzgesetz) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Allgemeinverfügung zum Masernschutz.

Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

Das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird im Folgenden als **Gesundheitsamt** bezeichnet.

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende Regelung:

1. Die Leitungen der Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, nach § 33 Nummerl bis 4 und § 36 Abs. 1 Nummer4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau Daten von Personen gemäß
 - § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSGin digitaler Form über das zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtete Internetportal

www.lsaurl.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befindet. Die Meldung hat nach Anmeldung im Meldeportal mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste zu erfolgen.

Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt.

Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen, Einrichtungen und Heime erfolgte die Meldung durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt.

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbständig tätig sind, haben die Meldungen über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

www.lsaurl.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln.

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und besteht zwischen der Einrichtung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

www.lsaurl.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln. Die Meldung hat nach Anmeldung im Meldeportal mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

4. Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben unverzüglich nach § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ wird mit einer Frist von höchstens zwei Wochen bemessen und bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 GDG LSA zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1, 2 und 2a IfSG informieren unter anderen auch die zuständigen Gesundheitsämter die zielgruppenspezifisch die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe bei übertragbaren Krankheiten. Dabei soll die vorhandene Evidenz zu bestehenden Impfungen sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, der Paul-Ehrlich-Stiftung und der Ständigen Impfkommission berücksichtigt werden.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes entscheidend. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlichen verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Meldepflichtig sind Einrichtungen, Unternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 23 und 33 IfSG. Dazu gehören:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime,
5. Ferienlager,
6. medizinische Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nummer 1 bis 12 IfSG, wie z.B.
 - a. Krankenhäuser
 - b. Tageskliniken
 - c. Arztpraxen
 - d. ambulante Pflegedienste
 - e. Rettungsdienste.

Bei den Meldungen sind die gesetzlichen Fristen gemäß § 20 Abs. 10 und 11 IfSG zu beachten. Die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen sind gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zur Meldung der Personen nach § 20 Abs. 8 IfSG verpflichtet, wenn diese Personen keinen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen, bzw. Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises besteht.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbständig tätig sind, die Meldungen über den fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG vom 13. Dezember 2022.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 s. 1 VwVfG LSA, § 9 Abs. 4 KVG LSA und § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.



Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 23.12.2023



Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 02/2023 am 27.01.2023 unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/amtsblatt-bekanntmachungen/amtsblatt-2023.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.